

**Satzung über Aufwandsentschädigungen und Ehrungen aus
besonderem Anlass für ehrenamtlich und nebenberuflich tätige Angehörige der
Feuerwehr und des Katastrophenschutzes der Stadt Cottbus/Chósebuz**

Auf der Grundlage des § 27 Abs. 4 Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz (BbgBKG) vom 24. Mai 2004, **zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 5. März 2024**, in Verbindung mit § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) **vom 5. März 2024, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025**, in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung in Ihrer **Sitzung am 24.06.2026** folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeine Grundsätze**

1. Unter Aufwand sind die zeitlichen und sonstigen persönlichen Aufwendungen zu verstehen, welche den Angehörigen der Feuerwehr und des Katastrophenschutzes bei der Ausübung ihrer ehrenamtlichen bzw. nebenberuflichen Pflichten im Auftrag der Stadt Cottbus/Chósebuz entstehen. Hierzu gehören u.a. die Deckung des erhöhten Bedarfs an Fahrt- und Reisekosten innerhalb des Ausrückbereiches, Telefon- und Portogebühren, Bürobedarf und Repräsentationsaufwand.
2. Mit der Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der jeweiligen Funktion verbundenen üblichen Auslagen (Fahrt- und Reisekosten innerhalb des Ausrückbereiches, Telefon- und Portogebühren etc.) abgegolten. Über das übliche Maß hinausgehende Auslagen können durch Vorlage entsprechender Nachweise zusätzlich zu der vorgenannten Aufwandsentschädigung geltend gemacht werden. Fahrt- und Reisekosten über den Ausrückbereich hinaus, werden durch **die Trägerin** des Brand- und Katastrophenschutzes veranlasst, genehmigt und auf der Grundlage des Bundesreisekostengesetzes erstattet, sofern diese Kosten nicht durch andere Behörden (z.B. Landesfeuerwehrschulen) erstattet werden.
3. Die Stadt Cottbus/Chósebuz gewährt den Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Cottbus/Chósebuz auf der Grundlage dieser Satzung eine pauschale Aufwandsentschädigung, insbesondere wegen der Übernahme der grundstücksbezogenen Verkehrssicherungspflichten/ Winterdienst, für die Jugendarbeit und die Kameradschafts- und Traditionspflege. Des Weiteren sichert die Stadt Cottbus/Chósebuz die Mitgliedschaft aller Angehörigen der Feuerwehr Cottbus/Chósebuz im Stadtfeuerwehrverband Cottbus e.V. finanziell ab. Darüber hinaus ehrt die Stadt Cottbus/Chósebuz ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr und der Katastrophenschutzeinheiten aus besonderem Anlass.
4. **Die Stadt Cottbus/Chósebuz gewährt den Hilfsorganisationen sowie der Regieeinheit Psychosoziale Notfallversorgung (PSNV) des Katastrophenschutzes Cottbus/Chósebuz, welche sich rechtlich über eine Vereinbarung zur Mitwirkung im Katastrophenschutz verpflichtet haben, auf der Grundlage dieser Satzung eine pauschale Aufwandsentschädigung, insbesondere für die Jugendarbeit sowie die Kameradschafts- und Traditionspflege. Darüber hinaus ehrt die Stadt Cottbus/Chósebuz ehrenamtlich tätige Angehörige der Katastrophenschutzeinheiten aus besonderem Anlass.**
5. Die Stadt Cottbus/Chósebuz gewährt den Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Cottbus/Chósebuz auf der Grundlage dieser Satzung eine pauschale Aufwandsentschädigung für ausgebildete, einsatzfähige und aktive Einsatzkräfte (mit erfolgreichem Abschluss des Lehrganges

Truppmann Teil 2). Auch den Einheiten des Katastrophenschutzes der Stadt Cottbus/Chósebuz wird diese pauschale Aufwandsentschädigung für ausgebildete, einsatzfähige und aktive Einsatzkräfte gewährt.

6. Die Stadt Cottbus/Chósebuz gewährt Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Cottbus/Chósebuz eine Aufwandsentschädigung für die Durchführung des Brandsicherheitswachdienstes auf Anforderung durch die Brandschutzdienststelle der Feuerwehr Cottbus/Chósebuz. Der Brandsicherheitswachdienst beginnt mit der Dienstaufnahme in der jeweiligen Veranstaltungsstätte und endet mit dem Verlassen derselben. Einzelheiten der Dienstwahrnehmung werden in einer Dienstanweisung geregelt.
7. Die Stadt Cottbus/Chósebuz gewährt Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Cottbus/Chósebuz eine Aufwandsentschädigung für die Durchführung der Brandschutzerziehung in Schule und Kita **nach Bestätigung durch den Fachbereich 37**. Die Einzelheiten von Organisation und Durchführung der Brandschutzerziehung werden in einer separaten Verfahrensanweisung geregelt.

§ 2

Höhe der Aufwandsentschädigungen und Ehrungen aus besonderem Anlass

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Betrag in Euro
1.	Funktionsübernahme für die gesamte Freiwillige Feuerwehr (FF)	
1.1	Sprecher der Freiwilligen Feuerwehr	10 € / Monat
1.2	Stadtjugendfeuerwehrwart	30 € / Monat
1.3	Stellv. Stadtjugendfeuerwehrwart	15 € / Monat
1.4	Pauschale für Lehrgangsleiter bei zentralen Ausbildungen	75 € / Lehrgang
1.5	Tätigkeit als Kreisausbilder bei zentralen Ausbildungen	20 € / h
1.6	Tätigkeit als Ausbilder bei zentralen Ausbildungen	10 € / h
1.7	Brandschutzerziehung in Kindertagesstätten und Schulen	10 € / h
2.	Funktionsübernahme für mehrere Ortsfeuerwehren der FF	
2.1	Zugführer des Löschzuges	45 € / Monat
2.2	Stellv. Zugführer des Löschzuges für Einsatz / Ausbildung	35 € / Monat
3.	Funktionsübernahme für eine Ortsfeuerwehr, Katastrophenschutzeinheit oder Fachgruppe	
3.1	Ortswehrführer, Leiter der KatS-Einheit, Leiter der Fachgruppe	30 € / Monat
3.2	stellv. Ortswehrführer, stellv. Leiter der KatS-Einheit, stellv. Leiter der Fachgruppe	15 € / Monat
3.3	Jugendfeuerwehrwart der Ortsfeuerwehr	15 € / Monat

3.4	stellv. Jugendfeuerwehrwart der Ortsfeuerwehr		7,50 € / Monat
3.5	Pauschale Aufwandsentschädigung je Ortsfeuerwehr der FF		40 € / Monat
3.6	Pauschale Aufwandsentschädigung je Hilfsorganisation		20 € / Monat
3.7	Pauschale Aufwandsentschädigung pro Einsatzkraft je Ortsfeuerwehr der FF Cottbus / KatS-Einheit der Stadt Cottbus		20 € / Jahr
3.8	Pauschale Aufwandsentschädigung pro Einsatzkraft je KatS-Einheit der Stadt Cottbus		20 € / Jahr
4.	Übernahme von Doppelfunktionen im Einsatzdienst in einer Ortsfeuerwehr, KatS-Einheit oder Fachgruppe		
4.1	Einsatzkraft		10 € / Monat
5.	Ehrungen der Ortsfeuerwehren aus besonderem Anlass		
5.1	Jubiläum seit Bestehen der Ortsfeuerwehr:	Alle 10 Jahre (Ausnahme 5.2)	250 €
5.2		100, 125, 150, 175 Jahre	1000 €
6.	Ehrungen von Kameraden aus besonderem Anlass		
6.1	Präsent für besondere Jubiläen der Ortswehrführer, der Leiter der KatS-Einheiten und des Sprechers der FF		100 €
6.2	Verleihung der Medaille für treue Dienste in der Freiwilligen Feuerwehr	30 Jahre	30 €
		40 Jahre	40 €
		50 Jahre	50 €
		60 Jahre	60 €
		70 Jahre	70 €
		75 Jahre	75 €
		80 Jahre	80 €
6.3	Nachrufe und Kränze für verdienstvolle und langjährig tätige Angehörige der FF		130 €
7.	Brandsicherheitswachdienst		
7.1	Brandsicherheitswachdienst		0,42 € / Minute
8.	Mitgliedsbeitrag		
8.1	Mitgliedsbeitrag für den Stadtfeuerwehrverband Cottbus e.V.		entsprechend gültiger Satzung

§ 3

Zahlungsweise

1. Nimmt ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr/Katastrophenschutzinheit mehrere Funktionen nach § 2 lfd. Nr. 1.1 bis 1.3, lfd. Nr. 2.1 bis 2.2 und lfd. Nr. 3.1 bis 3.4 gleichzeitig wahr, erhält er nur die jeweils höchste Aufwandsentschädigung.
2. Jeweils 50 v.H. der Aufwandsentschädigungen nach § 2 lfd. Nr. 1.1 bis 1.3, lfd. Nr. 2, lfd. Nr. 3 und Nr. 4 werden zum 31.05. und 30.11. eines jeden Jahres überwiesen.
3. Die Aufwandsentschädigung nach § 2 Nr. 1.4 bis 1.7 wird auf Antrag nach Beendigung der zentralen Ausbildung bzw. der Brandschutzerziehung überwiesen.
4. Die Aufwandsentschädigung nach § 2 Nr. 7 wird im Folgemonat des Dienstes überwiesen.
5. Der Mitgliedsbeitrag für den Stadtfeuerwehrverband Cottbus/Chósebus e.V. nach § 2 Punkt 8 wird nach Antrag des Verbandes, jeweils zum 30.03. eines jeden Jahres überwiesen.

§ 4

Wegfall der Aufwandsentschädigung

Die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 2 lfd. Nr. 1.1 bis 1.3, lfd. Nr. 2 und lfd. Nr. 3.1 bis 3.4 und 4.1 entfällt für das entsprechende Halbjahr, in dem der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr/der Katastrophenschutzinheit ununterbrochen und länger als 3 Monate seine Funktion nicht wahrnehmen konnte bzw. nicht in dieser Funktion eingesetzt war oder seine Pflichten vernachlässigt hat. Der Erholungsurlaub bleibt dabei außer Betracht.

§ 5

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt damit die „Satzung über Aufwandsentschädigungen und Ehrungen aus besonderem Anlass für ehrenamtlich und nebenberuflich tätige Angehörige der Feuerwehr der Stadt Cottbus/Chósebus“ **vom 04.12.2023 außer Kraft.**

Cottbus/Chósebus, XX.XX.2026

gez. Tobias Schick
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebus